

§1 ALLGEMEINES

Der Begriff „Anlage“ umfaßt die im Mietvertrag aufgeführte Ausrüstung inklusive Zubehör sowie jeden weiteren nachträglich im Rahmen dieses Mietverhältnisses gelieferten Gegenstand.

Die Nutzungsüberlassung von Anlagen erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Diese Bedingungen gelten auch für eine zukünftige Nutzungsüberlassung/Vermietung von Anlagen. Abweichenden Bedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen gelten ausschließlich dann, wenn sie von VMT GmbH (nachfolgend „Vermieter“) als Zusatz zu den vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen schriftlich bestätigt wurden.

§2 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - die Anlage nur bestimmungsgemäß einzusetzen,
 - alle einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (insbesondere die der Tiefbau Berufsgenossenschaft) sorgfältig zu beachten,
 - die Anlage ordnungsgemäß zu behandeln und
 - die Anlage gereinigt zurückzugeben.
2. Die Anlage oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters an einen anderen als den im Vertrag bestimmten Ort verbracht werden.

§3 ÜBERLASSUNG DER ANLAGE, TERMINVERSCHIEBUNG

1. Der Vermieter überlässt die Anlage in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand einschließlich erforderlicher Unterlagen.
2. Wenn die Anlage noch bei einem früheren Mieter im Einsatz ist, teilt der Vermieter dem Mieter dies vor Vertragsabschluss mit. Sollte absehbar werden, dass die Anlage nicht rechtzeitig zurück gegeben wird, wird der Vermieter den Mieter hiervon benachrichtigen. In diesem Fall verschiebt sich der Termin für die Überlassungsverpflichtung des Vermieters bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage überlassungsbereit beim Vermieter steht.

§4 MÄNGEL BEI DER ÜBERLASSUNG DER ANLAGE, ERHALTUNGSPFLICHT

1. Der Mieter wird die Anlage bei Inbetriebnahme untersuchen. Offensichtliche Mängel sind dem Vermieter unverzüglich nach Untersuchung schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Werden Mängel vom Mieter nicht rechtzeitig angezeigt, hat der Mieter dem Vermieter sämtlichen aus der unterlassenen Schadensanzeige entstehenden Schaden zu ersetzen. Zudem ist der Mieter bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige nicht berechtigt, die Miete zu mindern, Schadensersatz wegen des Mangels gemäß § 536a Absatz 1 BGB zu verlangen oder ohne vorherige Abhilfe bezüglich des Mangels nach § 543 Absatz 3 Satz 1 BGB zu kündigen.
2. Der Vermieter kann die Beseitigung des Mangels durch den Mieter vornehmen lassen. Die erforderlichen Kosten der Beseitigung trägt der Vermieter. Kann durch die Arbeiten zur Mängelbeseitigung die Anlage nicht genutzt werden, besteht für diese Zeit keine Pflicht zur Zahlung der Miete.
3. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Überlassung der Anlage trägt der Mieter die Kosten der Instandhaltung. Der Vermieter tritt

nur noch für Schäden ein, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren oder durch Dritte verursacht wurden soweit nicht der Mieter für diese Schäden gemäß § 12 dieser Allgemeinen Mietbedingungen einzustehen hat oder nicht auf dem Mietgebrauch beruhen und in keinem Fall der Risikosphäre des Mieters zuzurechnen sind.

Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich über die Notwendigkeit etwaiger Instandhaltungsarbeiten unterrichten. Die Durchführung der vorbeschriebenen Arbeiten obliegt dem Vermieter.

4. Für Verschleißteile trifft den Mieter ab Überlassung der Anlage die Erhaltungspflicht.

§5 HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, können nur geltend gemacht werden bei
 - Ansprüchen gemäß Produkthaftungsgesetz,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - grob schuldhafter oder vorsätzlicher Schadensverursachung oder
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

Letzterenfalls ist der Ersatz auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden begrenzt.

2. Im Übrigen ist die Haftung, auch die der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Vermieters, ausgeschlossen.
3. Die Baumaßnahme wird unter alleiniger Verantwortung des Mieters durchgeführt.
4. Der Mieter haftet für alle durch falschen Einsatz oder Missbrauch der Anlage verursachten Schäden.

§6 MIETZEIT, MIETE UND ZAHLUNG

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Miete beginnt am Tag der Überlassung.
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die gesamte Anlage in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort zurückgegeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Einkünfte, die der Vermieter bei vorzeitiger Rückgabe der Anlage durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder zu erzielen böswillig unterlassen hat, werden nach Abzug der durch eine vorzeitige Neuvermietung entstandenen Kosten in Abzug gebracht.
3. Haben die Parteien kein kalendermäßig bestimmtes oder bestimm-bares Ende der Mietzeit vereinbart, gibt der Mieter die Anlage spätestens nach Abschluß des Bauvorhabens zurück, für das der Miet-vertrag geschlossen wurde.
4. Die Miete wird monatlich berechnet und ist sofort nach Rechnungs-erhalt ohne Abzug zu zahlen.
5. Die Miete versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
6. Das Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, wobei die Zurückbehaltung von Zahlungen ausgeschlossen ist, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Mieters aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit dem Vermieter.
7. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer ange-

messenen Frist in Verzug oder geht ein vom Mieter begebener Wechsel zu Protest, ist der Vermieter berechtigt, nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts entweder die Anlage stillzulegen oder die Anlage auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Etwaige andere Ansprüche bleiben unberührt. Einkünfte, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder zu erzielen böswillig unterlassen hat, werden abzüglich der durch eine vorzeitige Neuvermietung entstandenen Kosten in Abzug gebracht.

§7 STILLSTANDSMIETE

1. Ruhen die Arbeiten auf der Baustelle, für die die Anlage gemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber des Mieters zu vertreten haben (z. B. Frost ab minus 10° Celsius, Hochwasser, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen, nicht aber Arbeitskämpfe), gilt diese Zeit als Stillliegezeit. Transport, Umbau auf andere Haltung, Erstinstallation, Abbau des Gerätes und Bergungen aufgrund von Hindernissen sind von der Stillstandsmiete ausgeschlossen.
2. Beginn und Ende der Stillliegezeit sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vortriebsprotokolle und sonstige behördliche Nachweise zu belegen.
3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit die vereinbarte Stillstandsmiete zu zahlen.

§8 VORHALTEZEIT

Vorhaltezeit wird berechnet, wenn der Mieter die Anlage nicht am vertraglich vereinbarten Überlassungstermin abholt bzw. sie ihm durch sein Verschulden nicht zum vereinbarten Termin ausgeliefert werden kann. Der Mieter hat für die Vorhaltezeit die vereinbarte Vorhaltemiete zu zahlen.

§9 MOBILISIERUNGS- UND TRANSPORTKOSTEN

1. Der Vermieter stellt dem Mieter Mobilisierungskosten in Rechnung.
2. Die Lieferung erfolgt CIP benannter Bestimmungsort (INCOTERMS 2000). Die Versandkosten trägt der Kunde.
3. Der Mieter sorgt für und bezahlt die Verzollung, anfallende Steuern, Abgaben etc.

§10 MONTAGE UND DEMONTAGE

Montage und Demontage der Anlage führt der Mieter in eigener Verantwortung und auf seine Kosten durch.

§11 UNTERHALTSPFLICHTEN DES MIETERS; VERTRAGSWIDRIGER GEBRAUCH

1. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet
 - die Anlage vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
 - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Anlage auf seine Kosten und auf eigene Verantwortung durchzuführen und
 - nur ausreichend qualifiziertes Bedienungspersonal einzusetzen.
2. Der Vermieter darf die Anlage jederzeit besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst untersuchen bzw.

durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Mieter wird dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters Veränderungen der Anlage, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen oder Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen. Die Kosten der Wiederherstellung des bei Überlassung der Anlage bestehenden Zustandes trägt in jedem Fall der Mieter.
4. Der Mieter wird geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Anlage treffen, um sie vor Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder ähnlichem zu schützen.

§12 RÜCKGABE DER ANLAGE, SCHLUSSREVISION

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Rückgabe der Anlage rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Kosten für die Schlussrevision (Kosten der Wiederherstellung des Zustandes der Anlage zum Zeitpunkt der Überlassung) einschließlich der Beseitigung von Beschädigungen trägt der Mieter. Die Arbeiten werden vom Vermieter durchgeführt. Der Vermieter zeigt dem Mieter den zu erwartenden Arbeits- und Kostenumfang nach Inaugenscheinnahme (kein Kostenvoranschlag) an.

§13 WEITERE PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter darf einem Dritten ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters die Anlage weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Anlage (insbesondere durch Untervermietung oder Leihe) einräumen.
2. Falls ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Anlage geltend macht, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat bei allen Schadens- und Unfällen den Vermieter unverzüglich telefonisch sowie im Anschluss schriftlich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.

§14 KÜNDIGUNG

1. Die ordentliche Kündigung eines auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrages ist ausgeschlossen.
2. Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den Vermieter insbesondere gegeben,
 - wenn der Mieter ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters die Anlage oder einen Teil derselben an einen anderen Ort verbringt, oder
 - in Fällen von Verstößen gegen § 11 Nr. 1.Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, ist er berechtigt, die Anlage nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu der Anlage und den Abtransport ermöglicht, abzuholen.

§15 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in Bruchsal/Deutschland.
2. Die Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Sitz des Vermieters, Bruchsal/Deutschland, einverstanden. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht.